

Politiker-Entschädigungen – ein heisses Eisen

Ein paar kritische Gedanken und ein Vorschlag

I. Einleitung

Grundlegende Fragen von Parlamentarismus und demokratischer Repräsentation sind aufgeworfen, wenn es darum geht, was Politiker verdienen (sollen). Es verwundert daher nicht, dass seit der Antike die Frage im Zentrum steht, wie ein Gemeinwesen seine politischen Vertreter bezahlen soll. Damit hängt nämlich auch untrennbar die Frage zusammen, wie man Volksvertreter dazu bringen kann, dass sie ihre Handlungen am Gemeinwohl (verstanden als das Wohl des Volkes) ausrichten – und nicht an ihren eigenen Interessen. Dies sind Schlüsselfragen. Einerseits ist klar (wobei dieser Umstand noch zu belegen sein wird), dass Politiker für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden sollen. Andererseits darf diese Entschädigung aber nicht den freiheitlichen Werten der Unabhängigkeit und Eigenverantwortung zuwiderlaufen.

BENJAMIN CONSTANT – ein zentraler Inspirator der schweizerischen Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert – war jedenfalls überzeugt, dass Politiker-Entschädigungen bei den Politikern „nicht das Interesse, ihre Funktionen gewissenhaft zu erfüllen“, wecken, sondern dass diese bei den Politikern vielmehr den Anreiz schaffen, „sich die Ausübung dieser Funktionen auch weiterhin zu sichern.“ Und damit sind wir schon mitten im Thema: Politiker-Entschädigungen sind ein *heisses Eisen*.

Dieses heisse Eisen möchte ich wie folgt anfassen:¹ In einem ersten Schritt ist zu klären, wessen Interessen die Politiker vertreten (sollen). Sodann wird aufzuzeigen sein, welche Rolle die Entschädigung bei der Wahrnehmung des politischen Mandats spielt. Schliesslich ist zu erkunden, ob die Entschädigung eine Gefahr für freiheitliche Werte ist.

Bevor wir einsteigen, sei mir aber noch folgende Bemerkung gestattet: Meine Ausführungen sind mehrheitlich subjektiv geprägt, weshalb sie auch durchaus anfechtbar sind. Mir liegt aber auch daran, wissenschaftliche Erkenntnisse einfließen zu lassen und damit objektive Tatbestände ebenfalls zu berücksichtigen; nur so scheint mir eine ausgewogene Auseinandersetzung tatsächlich möglich zu sein.

II. Wessen Interessen vertreten die Politiker?

1. Der Pflicht-Ansatz

An das Amt eines jeden Politikers ist die Pflicht geknüpft, die anvertraute Macht im Interesse des gemeinen Nutzens, also des Gemeinwohls, zu gebrauchen. Diese ungeschriebene Pflicht lässt sich insbesondere von der Präambel, aber auch vom zweiten Artikel unserer Bundesverfassung ableiten. Die dort festgehaltenen Kernsätze bilden die Grundlage für alles Handeln der Volksrepräsentanten.²

Was das Gemeinwohl tatsächlich ist, mag zwar einer näheren Bestimmung kaum je zugänglich sein. Klar aber ist, dass von den Politikern eine Motivation verlangt wird, die das Gegenteil des Strebens nach eigenem Nutzen ist. Die Verpflichtung der Amtsträger findet ihren Ausdruck im Eid oder Gelübde, den bzw. das ein Politiker feierlich vor der Öffentlichkeit ablegen muss:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen (beim Gelübde: Ich gelobe, [...]) die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes *gewissenhaft* zu erfüllen.“³

Diesem Ansatz entspricht auch, dass die Mitglieder der Bundesversammlung als Volksvertreter nicht an Weisungen gebunden sein sollen (Instruktionsverbot).⁴ Dieses Verbot nährt die Vorstellung, dass Bundespolitiker ihr

¹ Die nachfolgenden Gedanken sind thematisch so eingegrenzt, dass primär die Situation in der Schweiz berücksichtigt wird, wobei im Fokus der Betrachtung die Ausübung eines Polit-Mandats auf Bundesebene liegt.

² Allein die Präambel geniesst eine grosse symbolische und staatspolitische Bedeutung. Vgl. BSK BV-BELSER, Präambel N. 1 ff.

³ Art. 3 Abs. 4 ParlG (Hervorhebung hinzugefügt durch den Verfasser).

⁴ Vgl. etwa Art. 161 BV: „Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.“

Abstimmungsverhalten ausschliesslich nach ihren eigenen, gewissenhaften Massstäben ausrichten, unberührt von äusseren Einflüssen.

2. Der Public-Choice-Ansatz

2.1 Position

Am anderen Ende des Auslegungsspektrums – dieser pflichtgemässen Betrachtung gegenüber – liegt die Lehre der Public-Choice-Schule, die eine klare Position vertritt: Politische Verantwortliche haben in erster Linie ihre individuellen Interessen und erst danach das Gemeinwohl im Sinn. Demnach ist der persönliche Nutzen eines Politikers sein Gehalt (bzw. seine Entschädigung) oder sein Ansehen aus seinem öffentlichen Amt. Deshalb wird er sein Handeln zunächst einer Wiederwahl unterordnen.

2.2 Relativierung

Der Public-Choice-Ansatz ist aus (polit-)ökonomischer Sicht in seiner Radikalität zu relativieren. Denn selbst wenn Politiker ihre Eigeninteressen vorrangig wahrnehmen sollten, ist dieser Umstand noch kein hinreichender Beleg dafür, dass sie nicht zugleich im Interesse des Gemeinwohls handeln. Immerhin schliesst ja auch nach ADAM SMITH, dem Gründervater der modernen Ökonomie, der Eigennutz des Bäckers nicht von vornherein aus, dass er letztlich doch auch im besten Interesse seiner Kunden handelt. Vielmehr kann die Summe der Egoismen durchaus der allgemeinen Wohlfahrt dienen. Dieses Konzept lässt sich auch auf die Politik übertragen. Im Vordergrund steht dabei ein Mechanismus, der den Politikern die Anliegen der Mehrheit des Volkes aufzwingt – auch dann, wenn sie nicht den Nutzen der Allgemeinheit, sondern ihre Eigeninteressen vor Augen haben. Der politische Wettbewerb um Wählerstimmen soll dann – analog zur Funktionsweise der „unsichtbaren Hand“ – Politiker im eigenen Interesse zu möglichst guter – d.h. dem Gemeinwohl zuträglicher – Politik veranlassen. Unerlässliche Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Zugang zur Politik für alle offen ist und faire Wettbewerbsbedingungen herrschen. Nur dann sind die Bürger in der Lage, frei auszuwählen und sich für die Personen zu entscheiden, die ihnen am ehesten geeignet erscheinen.

3. Der realistische Ansatz

Weder der Pflicht- noch der Public-Choice-Ansatz dürften die Wirklichkeit des parlamentarischen Lebens in ihrer Ganzheit abbilden. Dazwischen gibt es allerlei Nuancen. Eines wird aber klar: Die Bundespolitiker vertreten in irgendeiner Art und Weise das Volk, unabhängig davon, ob aus Eigennutz oder aus Gemeinnutz. Dabei dürften sie von mehreren Faktoren beeinflusst sein: Zuvorderst steht die ganz persönliche Meinung, die sich aus der eigenen Weltanschauung und den individuellen Kenntnissen, Erfahrungen und ideologischen Überzeugungen ergibt. Sodann dürfte die vermutete Mehrheitsmeinung der Stimmberechtigten eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Schliesslich folgen die Meinung der Partei und diejenige von Interessengruppen. Wie man schliesslich entscheidet, bleibt eine persönliche Frage.⁵ Dass die Politiker-Entschädigung – und diese muss umfassend begriffen werden: sie setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Einkommen durch die Mandatsausübung und aus den durch die Mandatsausübung (unabhängig davon, ob gegenwärtig oder erst zukünftig) gewonnenen, hinzukommenden Geldquellen – hierbei direkt oder indirekt einen Einfluss nimmt, ist wohl nicht von der Hand zu weisen. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

III. Die Rolle der Entschädigung bei der Ausübung des politischen Mandats

1. Historische Entwicklung: Vom Ehrenamt zum besoldeten Amt

Seit der Gründung des Bundesstaates im Jahr 1848 herrscht in der Schweiz die Ansicht vor, dass die Bundespolitiker für ihr Mandat entschädigt werden sollen. Bis 1968 überzog allerdings das Verständnis, dass ausschliesslich die Spesen gedeckt werden sollten, da die Ausübung des politischen Mandats ein freiwilliger Dienst an der Öffentlichkeit sei.⁶ Das entgangene Einkommen würde durch immaterielle Werte wie Ansehen und Würde kompensiert. So hielt Ständerat REMIGIUS PETERELLI die Stellung eines Ratsmitglieds im Jahr 1869 wie folgt fest: „In der Schweiz wird die Stellung der [...] Mitglieder des National- und Ständerathes [sic] als Ehrenstellen angesehen.“⁷ Über 50 Jahre später drückte Ständerat FRIEDRICH BRÜGGER die Aktualität dieser Sichtweise mit folgenden Worten aus: „Das Amt eines Nationalrates oder Ständerates ist durchaus eine Ehrenstelle, keine Berufsstelle und keine Erwerbsstelle.“⁸

⁵ In Anlehnung an ANDREA CARONI, Die "Symbiose" von Parlamentariern und Lobbyisten, LeGes 2013, 580 f.

⁶ CARLO PAVIA/OLIVER HEER, in: Martin Graf/Cornelia Theler/Moritz von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG vom 13. Dezember 2002), Art. 9 N. 21.

⁷ StenBull StR 1923 219.

⁸ StenBull StR 1923 219.

Seit dem Jahr 1986 wird den Politikern auf Bundesebene allerdings ein Jahresfixum zugesprochen. Seither ist das reine „Ehrenamt“ Geschichte. Die Bundesversammlung bleibt aber – zumindest im OECD-Vergleich – eines der kostengünstigsten Parlamente, das trotz seines Milizcharakters überaus professionell und fleissig ist.⁹

2. Rechtfertigung für eine Mandatsentschädigung

Die Rechtfertigung für eine Entschädigung hängt – nicht zu Unrecht – eng zusammen mit dem Begriffsverständnis des Pflicht-Ansatzes (siehe oben) in Bezug auf ein politisches Mandat. Das politische Mandat besteht darin, dass der Politiker in Vertretung des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt teilnimmt. Dabei soll er, frei von Weisungen und in freier Verantwortung, die Möglichkeit haben, alles zu tun, was er hierfür als nötig erachtet. Die Absicherung dieses Freiraums – und damit entscheidend die Absicherung der Möglichkeit, zur Wahrnehmung des politischen Mandats die volle Arbeitskraft einzusetzen – ist der Sinn einer angemessenen, vor allem die Unabhängigkeit sichernden Politiker-Entschädigung. Im Übrigen soll garantiert werden, dass der Zugang zum Parlamentsmandat für möglichst alle Bevölkerungsschichten offen ist.¹⁰

3. Wissenschaftliche Erkenntnisse

3.1 Allgemeines

Fraglich ist, ob die Politiker-Entschädigung (adverse) Auswirkungen auf die politischen Aktivitäten und die Selektion von Politikern hat.¹¹ Die Identifikation kausaler Zusammenhänge ist in diesem Bereich tatsächlich anspruchsvoll, denn bis dato sind nur wenig verwertbare, einschlägige Daten verfügbar. Die Wissenschaft fokussiert primär auf die lokale Ebene; für die höheren staatlichen Ebenen, die vorliegend von Interesse sind, ist aber auch – zwar nur vereinzelt, aber immerhin – wissenschaftliches Material vorhanden.

3.2 Mehr Engagement, aber keine Garantie für besser qualifizierte Politiker

Die empirischen Resultate auf europäischer Ebene¹² lassen sich wie folgt zusammenfassen: Einerseits führt eine angemessene Entschädigung zu mehr parlamentarischem Engagement. Hierfür ursächlich dürfte der verstärkte Wiederwahlenreiz sein. Politiker sind dann vor Ort, d.h. in ihren Wahlkreisen, stärker präsent. Andererseits aber zeigt sich, dass ein positiver Zusammenhang zwischen hoher Entschädigung und höherer Qualifikation der Politiker (gemessen an der Anzahl der Ausbildungsjahre und dem beruflichen Hintergrund) nicht ohne weiteres gegeben ist.

3.3 Und wie steht es mit der Schweiz?

Die Beurteilung der finanziellen Attraktivität eines politischen Mandats auf Bundesebene ist komplex. Die Gesamtentschädigung hängt von vielerlei Faktoren ab. Der bereinigte Stundenlohn eines Bundespolitikers ist im Ergebnis aber höher als jener in der Privatwirtschaft im Durchschnitt. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass ausschliesslich die Arbeit in den Organen der Bundesversammlung berücksichtigt wird. Der Stundenlohn dürfte jedoch tiefer liegen, wenn auch der Arbeitsaufwand für die politischen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Parlamentsmandat einbezogen würde.¹³ Ausser Acht gelassen sind allerdings die (mitunter) vielen Nebenbeschäftigungen, die sich durch das politische Mandat überhaupt erst ergeben. Das dürfte das Ergebnis zumindest teilweise wieder umkehren.

⁹ RUTH LÜTHI, Die Stellung der Bundesversammlung im politischen System der Schweiz, in: Martin Graf/Cornelia Theler/Moritz von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG vom 13. Dezember 2002), N. 51.

¹⁰ Vgl. BBl 1972 I 613 ff.; AmtlBull NR 1972 73.

¹¹ Siehe hierfür eingehend den Beitrag von THOMAS BRÄNDLE, Wie beeinflusst die Entschädigung die Disziplin und die Selektion von Politikern, in: Die Volkswirtschaft, 3. April 2015, abrufbar unter: <<https://dievolkswirtschaft.ch/de/2015/04/wie-beeinflusst-die-entschaedigung-die-disziplin-und-die-selektion-von-politikern/>>.

¹² Vorliegend wird auf die Resultate von THOMAS BRÄNDLE (Fn. 11) abgestellt, die auf die Wirkungen der Entschädigungsreform im EU-Parlament im Jahr 2009 fokussieren. Diese sind – soweit überblickbar – die einzigen im vorliegenden Kontext annähernd relevanten Forschungsergebnisse, die die höhere staatliche Ebene zum Analysegegenstand haben.

¹³ Vgl. zu den Kennzahlen über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarier eingehend die Studie von PASCAL SCARINI/FRÉDÉRIC VARONE/GIOVANNI FERRO-LUZZI/FABIO CAPPELLETTI/VAHAN GARIBIAN/ISMAIL MULLER, Studie über das Einkommen und den Arbeitsaufwand der Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentarier, Genf 2017, abrufbar unter: <<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/studie-einkommen-arbeitsaufwand-parlamentarier-2017-d.pdf>>.

IV. Politiker-Entschädigungen – eine Gefahr für freiheitliche Werte?

1. Zu den freiheitlichen Werten im Allgemeinen

„Freiheitliche Werte“ – ein Begriffspaar, das heutzutage wohlfeil und leichthin ausgesprochen wird, das aber ohne Konkretisierung zur leeren Floskel zu verkommen droht. Was ist ihm im vorliegenden Kontext zuzuordnen? Es ist dies zweierlei: Es geht um Unabhängigkeit und um die Möglichkeit der Wahrnehmung von Eigenverantwortung. Dabei ist zunächst von der Einsicht auszugehen, dass die Politiker-Entschädigung nicht als übergeordneter Selbstzweck gesehen werden darf, sondern als ein dem Politiker dienendes gesellschaftliches Instrument, zugunsten des Gemeinwohls die „richtigen“ Entscheide zu treffen. Entscheide sind dann richtig, wenn sie die Unabhängigkeit der Bürger stärken oder die (staatliche) Macht begrenzen. Zum anderen – anlehnend an BENJAMIN CONSTANT – sollen die freien Bürger am demokratischen Prozess partizipieren können. Im Vordergrund steht also die ungehinderte Möglichkeit zu aktiver politischer Teilhabe. Nur so kann die Eigenverantwortung auch tatsächlich wahrgenommen und gelebt werden.

2. Bewertung der Gefahr im Besonderen: eine diffizile Angelegenheit

Hinter dem heutigen Entschädigungssystem steht der Grundgedanke, dass es nebst der Ausübung eines politischen Mandats möglich sein soll, einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Damit soll der Milizgedanke des Parlaments gewahrt werden und der durch die zivile (notwendigerweise begleitende) Berufstätigkeit geschnürte Kontakt zur Bevölkerung aufrechterhalten bleiben. Die Entschädigung soll den zeitlichen Aufwand, der für das Mandat geleistet wird, angemessen kompensieren. So bleibt ein Parlamentarier unabhängig und kann sich während dieser entschädigten Zeit voll und ganz seiner Tätigkeit widmen, die darin liegt, die „richtigen“ Entscheide zu treffen.

Dagegen lässt sich gewiss einwenden, dass mit einer Herabsetzung der Politiker-Entschädigung bzw. mit der Renaissance des Verständnisses eines politischen Mandats als Ehrenamt (d.h. ein Mandat ohne Entschädigung; vorbehalten bleibt einzig der Auslagenersatz) der Milizcharakter gestärkt würde, weil die Politiker dadurch incentiviert würden, stärker auf eine Berufstätigkeit zu setzen. Dadurch würde schliesslich der Kontakt zur Bevölkerung intensiviert – die notwendige Grundlage, um die aus Sicht des betroffenen Politikers „richtigen“ Entscheide überhaupt erst treffen zu können. Damit würde gleichzeitig auch die Macht der Politiker gehemmt – denn: mehr Geld bedeutet auch mehr Macht. Geld bindet Personen und eröffnet den Zugriff auf machtpolitische Ressourcen. Immer mehr Menschen wird es ermöglicht, schon in jungen Jahren von der Politik zu leben; sie werden so bereits früh in machtorientiertem Denken unterrichtet und geübt. Dem würde durch ein Comeback des Ehrenamt-Verständnisses ein Riegel geschoben.

Zweifelhaft bleibt auch ein weiteres Argument für die Politiker-Entschädigung: die angebliche Stärkung der Unabhängigkeit der Politiker. Unabhängigkeit von der Partei kann damit wohl nicht gemeint sein, denn diese entscheidet, wer nominiert und damit faktisch gewählt wird. Ein Politiker dürfte also umso mehr auf seine Partei angewiesen sein, je höher die Entschädigung und je grösser damit das finanzielle Risiko ist, wenn die Partei ihn nicht wieder nominiert. Unabhängigkeit von potentiellen Interessenten aus Wirtschaft und Verbänden kann im Grunde genommen ebenso wenig gemeint sein; ansonsten hätten wir hierzulande rigidere Regelungen betreffend Interessenzahlungen aller Art.

Damit hängt auch Folgendes zusammen: Politiker-Entschädigungen, die einem privatwirtschaftlichen Einkommen nahekommen oder ein solches gar übersteigen, führen zu einem unerfreulichen Wettbewerb um politische Mandate. Der finanzielle Anreiz, ein Mandat anzustreben, wird umso grösser, je geringer das im „normalen“ Erwerbsleben sonst zu erwartende Einkommen im Vergleich dazu ist. Was das für Folgen auf die Selektionswirkung in Bezug auf die Zusammensetzung des Parlaments hat, kann an dieser Stelle offenbleiben. Feststehen dürfte aber: Je höher der für den Einzelnen aus dem Mandat fliessende finanzielle Vorteil ausfällt, umso grösser muss zwangsläufig die (menschlich nachvollziehbare) Versuchung sein, diesen Gewinn (gegebenenfalls auch mit durchaus fragwürdigen Mitteln) anzustreben und, einmal erlangt, mit Kräften zu verteidigen.

Daraus lässt sich folgern, dass der freiheitliche Wert der Unabhängigkeit im hiesigen System der Politiker-Entschädigungen zumindest im Ansatz gefährdet ist. Wie verhält es sich mit der Eigenverantwortung als freiheitlicher Wert?

Der neuzeitlich verstandene Zweck einer Politiker-Entschädigung liegt darin, sicherzustellen, dass niemand durch finanzielle Nachteile gehindert wird, sich zur Wahl aufstellen zu lassen und als gewählter Volksvertreter (zeitlich) voll und ganz wirken zu können. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Tätigkeit eines Politikers nicht

allein die Arbeit im Parlament umfasst, sondern sich darüber hinaus auch auf das Auftreten in der Öffentlichkeit und vor der Presse, auf Parteiversammlungen, bei Vorträgen und auf sonstigen Veranstaltungen erstreckt. Die Notwendigkeit einer finanziellen Absicherung drängt sich nur schon vor dem Hintergrund dieses öffentlichen Wirkens auf. Damit wird letztlich gewährleistet, dass sämtliche Personen in voller Verantwortung ihr Mandat ausüben können. Wären Politiker jedoch zwecks Ausgleichs ihres Aufwandes auf finanzielle Zuwendungen insbesondere vonseiten der Parteien, aber auch etwa von Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden etc. angewiesen, wären damit die Unabhängigkeit und letztlich auch die Eigenverantwortung gefährdet.

Dagegen lässt sich freilich einwenden, dass die Unabhängigkeit und damit auch die Eigenverantwortung, die ein Politiker an den Tag zu legen vermag, in entscheidendem Masse davon abhängt, wie leicht er notfalls auf sein Amt verzichten könnte. Denn die Unabhängigkeit und Eigenverantwortung nimmt umso mehr ab, je höher die Politikerentschädigung (als Ganzes) das anderweitig erreichbare Einkommen übersteigt, weil die Politiker damit wirtschaftlich vom Mandat und damit auch von Einflüssen Dritter abhängig werden.

Mit Blick auf diese komplexen Zusammenhänge sollte sich die Diskussion rund um Politiker-Entschädigungen deshalb – zumindest in der Tendenz – an dem durch die Entschädigung auszugleichenden Nachteil orientieren. Eine Entschädigung sollte also weder unangemessen hoch noch unangemessen tief sein. Nur so verringert sie die Gefahr, dass einzelne Politiker finanziell vom Mandat abhängig werden; und nur auf diesem Weg wird es ihnen erleichtert, ihr Amt allein ihrem Gewissen verpflichtet wahrzunehmen, ohne befürchten zu müssen, hierfür womöglich einen hohen Preis in Form erheblicher finanzieller Nachteile bezahlen zu müssen. Die freiheitlichen Werte sind dann am besten geschützt, wenn es den Politikern finanziell betrachtet gleichgültig ist, ob sie ein Mandat innehaben oder nicht. Mithin muss zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Eigenverantwortung die Entschädigung nur, aber immerhin, die Beibehaltung eines „angemessenen“ – hierbei könnte man sich (prozentual) am nationalen Medianlohn orientieren – Lebensstandards in der Schweiz ermöglichen, den die Politiker bei Verlust ihres Mandates mindestens fortführen können.

V. Politikerentschädigungen: ein heisses, aber kein illegitimes Eisen

Politiker-Entschädigungen sind zwar ein heisses Eisen, aber kein *per se* aus freiheitlicher Optik betrachtet illegitimes. Sie müssen zwecks Aufrechterhaltung der elementaren freiheitlichen Werte und zwecks Vermeidung falscher Interessengebundenheit, die laut BENJAMIN CONSTANT Politiker-Entschädigungen inhärent sind, folgende zwei Kriterien erfüllen: Sie müssen zum einen gewährleisten, dass jedermann ohne finanzielle Nachteile ein politisches Mandat übernehmen kann. Nur so ist der Möglichkeit der Wahrnehmung von Verantwortung für jeden freien Bürger Genüge getan. Zum anderen müssen sie dergestalt sein, dass ein Politiker sein Mandat ohne finanzielle Nachteile auch wieder aufgeben kann. Nur so kann die Unabhängigkeit von äusseren Einflussnahmen gesichert werden. Aus dieser Kombination beider Anforderungen ergibt sich die Politiker-Entschädigung als Verdienstausfallentschädigung praktisch von selbst, die bei richtigem Verständnis keine Gefahr für die grundlegenden freiheitlichen Werte ist.